Entwässerungsabgabensatzung

der Gemeinde Petersberg OS Krosigk

Inhaltsverzeichnis

Präambel

. Allgemeines				
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	4			
§ 2 Grundsatz				
I. Beiträge				
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	5			
§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz	6			
§ 5 Beitragspflichtige	9			
§ 6 Entstehen der Beitragspflicht	9			
§ 7 Vorausleistungen	9			
§ 8 Veranlagung und Fälligkeit	9			
§ 9 Ablösung durch Vertrag	10			
III. Gebühren				
§ 10 Grundgebühr	11			
§ 11 Gebühren	11			
§ 12 Gebührenmaßstab	11			
§ 13 Gebührensatz	12			
§ 14 Gebührenpflichtige	13			
§ 15 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht	13			
§ 16 Erhebungszeitraum	13			
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit	14			

IV. Grundstücksanschlusskosten

§ 18	Kostenerstattungspflichtige	15			
§ 19	Entstehung des Erstattungsanspruches	15			
§ 20	Fälligkeit	15			
V. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen					
§ 21	Auskunfts- und Duldungspflicht	16			
§ 22	Anzeigepflicht	16			
§ 23	Datenverarbeitung	16			
§ 24	Ordnungswidrigkeiten	17			
§ 25	Billigkeitsmaßnahmen	17			
§ 26	Inkrafttreten	18			

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.20093 (GVBI. LSA 2009 S.383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBI. LSA S. 14, 18), der §§ 78 - 82 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81), i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.02.2011 (GVBI. LSA S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 16.11.2011 folgende Satzung über die Erhebung Kostenerstattungen von Beiträgen, Gebühren und für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Petersberg OS Krosigk) beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (überwiegend aus Mischkanalisationsanlagen, Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) rechtlich jeweils selbständige Anlagen,
 - a) zur zentralen Abwasserwasserbeseitigung in biologisch und/oder mechanisch arbeitenden Kläranlagen,
 - b) zur Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
 - als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung berührt ausschließlich die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die zentrale öffentliche
 - a) Abwasserbeseitigungseinrichtung (Kanalbaubeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse,
 - c) Grundgebühren zur teilweisen Deckung von Fixkosten
 - d) Schmutzwassergebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung.

§ 2 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit nicht der Aufwand durch Zuschüsse, Gebühren oder auf andere Weise gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Beiträge zur Abgeltung der durch die

Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

II. Beiträge

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Mehrere selbständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden

für das erste und zweite Vollgeschoss jeweils 100 v. H.

und für das dritte Vollgeschoss 130 v. H.

der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Grundstücksfläche, soweit nicht eine oder mehrere der nachfolgenden Regelungen gemäß a) bis h) zu beachten sind:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- d) bei übergroßen Grundstücken, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, höchstens eine Fläche die 30 % größer ist als die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ermittelt wurde. Diese Durchschnittsgröße beträgt 1.164 m².
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 v.H. der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponien), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht. In solchen Fällen sind Abschläge aus Billigkeitsgründen zulässig.

In den Fällen der Buchstaben f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

Vollgeschosse sind nur solche im Sinne des § 2 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt (BauO-LSA).

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind.
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der zulässigen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse,
 - wenn es in der n\u00e4heren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die \u00fcberwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden k\u00fcnnte, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundst\u00fcck zul\u00e4ssig w\u00e4re,
 - bei Grundstücken die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponien), bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne des § 11 Abs. 3 BNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige 3,5 Baumassenzahl bzw. die durch geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werde ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, sonst abgerundet.
- (4) Der Beitragssatz beträgt:

0,54 EUR

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

(5) Werden die Beiträge ratenweise erhoben, so sind diese bei der Festsetzung so abzurunden, dass gleich hohe Raten entstehen.

§ 5 Beitragspflichtige

ist. wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe (1) Beitragspflichtig Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Erbbauberechtigte oder Eigentümers die der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungsoder Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2494), geändert durch Artikel 32 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom Oktober 1994 (BGBI. I S.2494), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung mit dem öffentlichen Abwasserkanal vor dem zu entwässernden Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Bei Veränderung der Nutzung eines Grundstückes in Gebieten auf die § 34 BauGB Anwendung findet, erfolgt eine nachträgliche Erhebung von Beiträgen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen, jedoch max. 70 v. H., verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III. Gebühren

Grundgebühr

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der Schmutzwassergebühr eine monatliche Grundgebühr erhoben, die sich nach dem jeweiligen Nenndurchfluss des auf dem Grundstück befindlichen Trinkwasserzählers bemisst. Bei mehreren Trinkwasserzählern auf einem Grundstück wird deren Volumen addiert. Es gelten folgende Grundgebühren:

bis	2,5 m ³ /h	19,00 EUR
bis	6 m³/h	45,60 EUR
bis	10 m³/h	76,00 EUR
bis	20 m³/h	152,00EUR

§ 11 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung werden Schmutzwassergebühren erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist der Frischwasserverbrauch, der im Erhebungszeitraum gemäß § 16 dieser Satzung in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Frischwasser.

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (2) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des Wasserversorgers.
- (3) Die Wassermenge oder in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe c), die Abwassermenge hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Petersberg OS Krosigk für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Gemeinde diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler oder Abwassermessseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss.

Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Gemeinde Petersberg oder einem von ihm beauftragten Unternehmer verplombt werden.

Verzichtet die Gemeinde Petersberg auf solche Messeinrichtungen, so kann der Gebührenpflichtige als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen oder die Schätzung der Wassermengen verlangen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge von der Gemeinde Petersberg auf der Grundlage des Verbrauches oder der Abwassermenge des vorhergehenden Berechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn der Gebührenpflichtige die Ablesung des Wasserzählers nicht vornimmt oder ermöglicht.
- die nachweislich nicht in die öffentliche (5) Wassermengen, Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Sie sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch ein Fachunternehmen gemäß der DIN 1988 einbauen lassen muss. Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungsjahres innerhalb eines Monats durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde Petersberg OS Krosigk zu stellen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß.

Die Gemeinde Petersberg kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

§ 13 Gebührensatz

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter 3,20 EUR.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für Schmutzwasser entsteht, sobald der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasser von dem Grundstück zugeführt wird. Sie erlischt für die jeweilige Gebührenart, sobald der jeweilige Grundstücksanschluss beseitigt oder die Zuführung von Abwasser beendet wird.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler oder Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt

als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

(3) Bei Änderungen der Gebührenhöhe wird der erhöhte oder ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage dieser Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch oder die durchschnittliche Abwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren sind Abschlagszahlungen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12 des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungen des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid nach Ablauf des Erhebungszeitraumes und vor der ersten Abschlagszahlung des darauffolgenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die sich daraus ergebende Abschlusszahlung wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Überzahlungen werden erstattet.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch / Schmutzwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum entspricht. Diesen Verbrauch oder diese Schmutzwassermenge hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dem nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch oder die Schmutzwassermenge schätzen.
- (5) Endabrechnungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht werden durch Bescheid erhoben und einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.

IV. Kostenerstattungen

§ 18 Entstehen des Erstattungsanspruches

Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung werden in der tatsächlich entstandenen Höhe abgerechnet. Abwassersammelleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Der

Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses.

§ 19 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 20 Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, im Falle von Wohnungsund Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

V. Verfahrens - und Bußgeldbestimmungen

§ 21 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung ihrer Aufgaben nach § 12 dieser Satzung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und - erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde Petersberg sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Petersberg schriftlich anzuzeigen.

Diese Verpflichtung obliegt ihm auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die Gemeinde oder von dieser beauftragte Dritte die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Kanalbaubeiträgen, Schmutzwassergebühren und Kostenerstattungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen sowie Wasserverbrauchsdaten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese von
- a) dem für die Gemeinde zuständigen Gericht (Grundbuchstelle) und Katasteramt,
- b) dem im Gemeindegebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen,

übermitteln lassen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer entgegen:
- a) § 12 Abs. 3 keinen Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung einbauen lässt.
- b) § 12 Abs. 4 die Ablesung des Wasserzählers nicht vornimmt oder ermöglicht,
- c) § 19 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und einen Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht anzeigt (§ 20 Abs. 1),
- d) § 19 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- e) § 20 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen oder nicht anzeigt, dass solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR werden.

§ 25 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung

über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten

Die Entwässerungsabgabensatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Petersberg, den 17.11.2011

Meier Stellv. Bürgermeister